

## **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011(GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M –V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Behren-Lübchin vom 23.06.2020 folgende Satzungsänderung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 18.12.2015**

##### **1.**

Der § 3 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände“ erhält folgende Fassung:

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.

3.1. Die Gebühr der Gemeinde Behren-Lübchin beträgt pro Jahr, je ersten angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ in den Nutzungsarten:

Wasser	1,08 €
Wald	2,95 €
Öd- und Unland	4,45 €
Grünland	6,70 €
Acker- Garten u.a.	8,20 €
Verkehrsflächen	15,70 €
Gebäude- und Nebenflächen	23,20 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz zuzüglich der Verwaltungskosten in den Nutzungsarten:

Wasser	1,45 €
Wald	5,20 €
Öd- und Unland	8,20 €

Grünland	12,70 €
Acker- Garten u.a.	15,70 €
Verkehrsflächen	30,70 €
Gebäude- und Nebenflächen	45,70 €

je ha.

3.2. Die Gebühr der Gemeinde Behren-Lübchin beträgt pro Jahr, je ersten angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ in den Nutzungsarten:

Flächen mit 200 % Zuschlag	(Gebäude)	22,23 €
Flächen mit 100 % Zuschlag	(Betriebsgelände)	15,06 €
Flächen ohne Zu- und Abschläge	(Acker, Garten u. a.)	7,88 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wald)	6,44 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Öd- und Unland)	4,29 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wasserflächen)	1,55 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten:

Flächen mit 200 % Zuschlag	(Gebäude)	43,76 €
Flächen mit 100 % Zuschlag	(Betriebsgelände)	29,41 €
Flächen ohne Zu- und Abschläge	(Acker, Garten u. a.)	15,05 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wald)	12,18 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Öd- und Unland)	7,88 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wasserflächen)	2,39 €

je ha.

Neben der Gebühr nach § 3 Abs. 3 werden Gebühren zur Unterhaltung von Schöpfwerken und Deichen erhoben. Die im Niederschlagseinzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegenden Flächen (sog. Vorteilsflächen) der jeweiligen Eigentümer werden mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung flächenmäßig belastet. Die von einem Deich geschützten Flächen der jeweiligen Eigentümer (Polderflächen) werden auch mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung und den Ausbau dieses Deiches flächenanteilig belastet. Die Verteilung dieser Gebühren (Schöpfwerke und Deiche) auf die jeweils bevorteilten Eigentümer erfolgt hektargleich (Umrechnung auf Quadratmeter) nach Flächenmaßstab. Die Höhe der Gebühr wird anhand der tatsächlich ermittelten Kosten des Vorjahres berechnet.

Die Gebühr Polder „Nehringen“ für die geplanten Schöpfwerks- und Deichkosten erfolgt entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an Polder:

für bevorteilte Flächen Schöpfwerksbetrieb	je ha	23,49 €
für bevorteilte Flächen Deichbetrieb	je ha	14,53 €

## Artikel 2

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

ausgefertigt:

Behren-Lübchin, den 15. Juli 2020



B. Ziegler  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*im Internet veröffentlicht:*

15. Juli 2020

*Sachbearbeiter/in:*

gez. i.A. K. Fischer